



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg - KR

Amtsgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Str. 33
06844 Dessau-Roßlau

Postfach 1821, 06815 Dessau-Roßlau

**Der Oberste Souverän,
Peter,**

Menschensohn des Horst und der Erika
Fitzek

Petersplatz 1
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

Postanschrift für Ihre Schreiben:

Marco Ginzl

Heuweg 16

06886 Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 02.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworten Wir Ihre Anfrage zum Begehren des Beck-Verlages, das Urteil des AG Dessau mit dem Geschäftszeichen 11 Ds 306/13 (672 Js 10435/10) an den Verlag zu senden.

Wir **widersprechen** einer beantragten Urteilsversendung zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Wir würden einer Veröffentlichung jedoch zustimmen, wenn sich der Verlag vor der Zusendung schriftlich dazu verpflichten würde, die eingelegte Sprungrevisionsbegründung zwingend bei jeder einzelnen Veröffentlichung des Judikats eingebunden mit zu veröffentlichen.

Begründung:

Das Urteil wird keinen Bestand haben.

Es wurde bereits am 13.01.2015 Rechtsmittel eingelegt. Das Rechtsmittel wurde am 02.04.2015 als Sprungrevision präzisiert und dementsprechend begründet.

Aufgrund dieser Tatsache würde die Publikation des nicht rechtskräftigen Urteils ohne die Richtigstellung des fehlerhaften Urteils mithilfe der endgültigen Entscheidung nur zur Irreführung beitragen. Zudem würde bei einer Publikation finanzieller erheblicher Schaden bei der NeuDeutschen Gesundheitskasse entstehen und außerdem würde Schaden an den Rechten des am Verfahren beteiligten Angeklagten verursacht werden.

Bereits durch die Äußerungen des Richters im Vorfeld des Verfahrens fand eine Vorverurteilung in der Bevölkerung statt. Dieser würde weiter Vorschub geleistet werden, bestünde nicht die Möglichkeit der Richtigstellung. Die Publikation des nicht rechtskräftigen Urteils allein wäre geeignet, in der Bevölkerung und speziell in Fachkreisen, eine ablehnende Haltung gegenüber den Absicherungen des Vereines und der Stiftung NeuDeutschland, sowie den Absicherungen des

Königreiches Deutschland und auch gegen das im Verfahren angeklagte Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland zu erzeugen. Damit wäre eine Publikation des Urteils allein dazu geeignet, erheblichen finanziellen Schaden bei allen oben genannten Beteiligten zu erzeugen, indem suggeriert würde, daß die Tätigkeiten des Staatsoberhauptes und anderer Beteiligter am Verfahren den Anschein von Illegalität hätten. Dieser Anschein von Illegalität würde zudem generalistisch auf alle Tätigkeiten des Staatsoberhauptes für die Bevölkerung wirken können. Bei einer derartigen „Verurteilung“ würden neue Antragsteller verunsichert werden und die legale Nutzung der Absicherungen durch neue und bestehende Antragsteller würde erheblich erschwert werden. Die Verunsicherung würde zudem zu einer finanziellen Schwächung der NeuDeutschen Gesundheitskasse führen, was eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und damit einen Nachteil auch für bestehende rechtsgültige Verträge zur Folge hätte.

Außerdem würden damit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Ausgestaltung der NDGK veröffentlicht.

Dies ist nicht hinnehmbar.

Der Betroffene hat damit ein besonderes schutzwürdiges Interesse, daß das Interesse des Antragstellers überwiegt.

Aus diesem Grunde ist die Übersendung des Urteils abzulehnen und damit die alleinige Publikation des Judikats ohne schriftlich vereinbarte Auflagen zu versagen.

Eine Publikation unter der Auflage, die bereits gelieferte Revisionsbegründung in jedem Falle zwingend mit zu veröffentlichen, wäre hinnehmbar.

Die Veröffentlichung des Urteils in Verbindung mit einer endgültigen Entscheidung durch das OLG oder das LG wäre erneut durch Uns zu prüfen und würde, mit den gleichen Auflagen, dann wahrscheinlich ebenso durch Uns gestattet werden.

Hochachtungsvoll



Peter
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek